

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser
3003 Bern

21. Januar 2014

Vernehmlassung zur Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken / Vollzugshilfemodul „Sanierung Wasserkraftanlagen – Finanzierung“

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. November 2013 ersuchen Sie uns, einerseits zur Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken und andererseits zum Vollzugshilfemodul „Sanierung Wasserkraftanlagen – Finanzierung“ Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Die vorliegenden Regelungen haben einerseits einen engen Bezug zum revidierten Gewässerschutzgesetz, welches unter anderem die Reduktion der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf die Fliessgewässer bezweckt und andererseits erfolgen damit die notwendigen Präzisierungen zur Finanzierung von Sanierungsmassnahmen bei bestehenden Wasserkraftanlagen, welche in Grundzügen im Energiegesetz und in der Energieverordnung geregelt ist.

Wir begrüssen daher die Bestrebungen, die Berechnung der anrechenbaren Kosten sowie das Vorgehen zur Finanzierung in einer Verordnung und einer Vollzugshilfe vertieft zu regeln und zu erläutern, um einen schweizweit koordinierten und einheitlichen Vollzug des Bundesrechts zu gewährleisten.

Die Vollzugshilfe ist übersichtlich und nachvollziehbar gegliedert und liefert wertvolle Angaben zu den Finanzierungsgrundsätzen sowie zum Umfang und Ablauf der Abgeltungen durch Swissgrid. Aus unserer Sicht hat der Bund hier ein brauchbares Instrument erarbeitet, worauf sich die kantonalen Fachstellen abstützen können.

2 Zur Verordnung des UVEK

Zur Verordnung haben wir keine Bemerkungen oder Änderungsanträge anzubringen.

3 Zur Vollzugshilfe

An mehreren Stellen in der Vollzugshilfe, so zum Beispiel in den Kapiteln 1.3 oder 2.3, wird auf die Bedingungen bzw. Grenzen der Finanzierbarkeit von Sanierungsmassnahmen hingewiesen. So muss eine durch das Kraftwerk verursachte wesentliche Beeinträchtigung vorliegen, um die angeordneten Sanierungsmassnahmen über Swissgrid finanzieren zu können. Daraus entnehmen wir die zwingende Voraussetzung eines direkten Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Sanierungsmassnahme.

Es sind Spezialfälle denkbar, bei denen Massnahmen ausserhalb des direkten Einflussbereiches eines Kraftwerks zur Sanierung einer wesentlichen Beeinträchtigung beitragen können. Beispiel: In einem grossen Hauptgewässer besteht ein Wasserkraftwerk. Aufgrund ungenügender Transportkapazität im Stauraum besteht im Unterlauf eines Kraftwerks ein Geschiebedefizit. Durch Reaktivieren des Geschiebeeintrags aus einem unterhalb des Kraftwerks einmündenden Seitengewässer - z.B. durch Aufheben eines Geschiebesammlers im Seitengewässer - kann das Geschiebedefizit im Hauptgewässer wesentlich vermindert werden (gleichzeitig erfährt selbstverständlich auch das Seitengewässer eine Aufwertung). Für dieses Beispiel stellt sich die Frage, ob die Massnahmen im Seitengewässer, welche den Geschiebehaushalt im Hauptgewässer massgeblich verbessern - zumindest teilweise - über Swissgrid finanziert werden können.

Selbstverständlich ist es weder möglich noch zweckmässig, alle denkbaren Spezialfälle in einer Vollzugshilfe abschliessend zu regeln. Dennoch würden wir einige weitergehende Überlegungen dazu begrüssen, z. B. zur notwendigen direkten oder auch indirekten Abhängigkeit zwischen einer Beeinträchtigung und einer Sanierungsmassnahme.

Dadurch sollen sinnvolle Gesamtlösungen für Gewässer bzw. Gewässersysteme ermöglicht und gefördert werden, mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen der Wasserkraft auf die Fliessgewässer noch wirkungsvoller und effizienter zu reduzieren.

Antrag:

In der Vollzugshilfe sind weitergehende Überlegungen zur notwendigen direkten oder auch indirekten Abhängigkeit, zwischen einer Beeinträchtigung und einer Sanierungsmassnahme, anzustellen. Im Zentrum der Beurteilung zur Finanzierbarkeit durch Swissgrid soll die Gesamtwirkung der Massnahmen stehen.

Wir begrüssen es sehr, dass auch Finanzierungsgutsprachen für die Sanierung stillgelegter Wasserkraftanlagen und für Erfolgskontrollen vorgesehen sind.

Für die Möglichkeit, zur Verordnung und zur Vollzugshilfe eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens. Wir bitten Sie, unseren Anliegen und unserem Antrag im Rahmen der Bereinigung der Dokumente Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber